

FÜR FINANZEN

An das

Präsidium des Nationa

Dr. Karl Renner-Ring 3 1010 Wien

GZ. 31 1004/2-II/7/99 / 25

Himmelpfortgasse 4-8 Postfach 2 A-1015 Wien Telefax: 513 99 93

sachbearbeiter: Aag.Loibner Telefon: 51433/1815 Internet: Post@bmf.gv.at x.400: X-400: S=POST;C=AT;A=GV;P=BMF; O=BMF;OU=MKD-EINL DVR: 0000078

Dringend & Hape

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Hausgehilfen- und Hausangestellten 2000 und über die Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erstellten und mit Note vom 22.9.1999, do. Zl. 51.012/19-2/99, versendeten Entwurf eines Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes 2000 zu übermitteln.

Anlage

25 Kopien

Für den Bundesminister:

Dr.Steger



FÜR FINANZEN

An das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien

GZ. 31 1004/2-II/7/99

Himmelpfortgasse 4-8 Postfach 2 A-1015 Wien Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
Mag.Loibner
Telefon:
51433/1815
Internet:
Post@bmf.gv.at
x.400:
S=POST;C=AT;A=GV;P=BMF;
O=BMF;OU=MKD-EINL
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Hausgehilfen- und Hausangestellten 2000 und über die Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

Bezugnehmend auf den mit do. Zl. 51.012/19-2/99 übermittelten Entwurf eines Hausgehilfenund Hausangestelltengesetzes 2000 wird mitgeteilt, daß seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine Einwendungen bestehen, mit der Maßgabe, daß mit dem vorliegenden Entwurf keinerlei personelle Zusatzanforderungen im Bereich der Arbeitsinspektion verbunden sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Noktober 1999

Für den Bundesminister:

Dr.Steger

Für die Bichtigkeit der Ausfertigung: